

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



## The Schubidu Quartet OG

Brandhofgasse 11, A-8010 Graz  
+43-650-2034567

www.schubiduquartet.com  
contact@schubiduquartet.com

### Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Schubidu Quartet OG (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.
- 1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.7 Die Agentur ist jederzeit berechtigt, sich zur Leistungserbringung zu jeder Zeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen. Ein Minderungs- oder sonstiger Anspruch ergibt sich für den Kunden daraus nicht.

### Konzept- und Ideenschutz

- 2.1 Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 2.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 2.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.4 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 2.5 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 2.6 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat.

### Datenschutz

- 3.1 Der Kunde stimmt zu, dass das Leistungsergebnis (z.B. Fotos, Filme, Designs, Texte) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht werden.
- 3.2 Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

### Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 4.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 4.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 4.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 4.4 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

### Termine

- 5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Honorar
- 5.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 5.5 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 5.6 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

## Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug kommt der Auftraggeber ohne Mahnung am Fälligkeitstag in Verzug. Von da an gelten Verzugszinsen in Höhe von 3 (drei) % vereinbart. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.3 Zahlungsbedingungen bei Filmproduktionen über 4000 EUR: 1/4 bei Auftragserteilung, 1/4 nach Drehabschluss, 2/4 nach Fertigstellung
- 6.4 Zahlungsbedingungen bei Webprojekten über 4000 EUR: 1/4 bei Auftragserteilung, 1/4 nach Abnahme der Designs, 2/4 nach Veröffentlichung der Webseite.
- 6.5 Für Leistungen ab einer Entfernung von 5km unseres Geschäftsortes verrechnet die Agentur Tag-, Fahrt- und Nächtigungskosten nach den jeweils verlaublichen gültigen Tarifen.

## Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Frist für Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden beträgt 6 Monate ab dem Datum der Lieferung.
- 7.2 In jedem Fall ist die Haftung bzw. Gewährleistung beschränkt auf den reinen Materialwert der Vorlagen bzw. des uns überlassenen Materials.

## Filmproduktion und Fotos

- 8.1 Mit der Bezahlung erwirbt der Kunde das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, das Video bzw. die Videos sowie die Fotos auf beliebige Weise in beliebigen Medien, einschließlich des Internets, zu nutzen. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Rohmaterial (Bild und Ton) im Eigentum der Agentur. Eine Weitergabe muss vor Produktionsbeginn vereinbart und separat verrechnet werden.
- 8.2 Die von der Agentur oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.
- 8.3 Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung erhaltener Auftragsbestätigung.
- 8.4 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der Agentur. Eine gemeinsame Bearbeitung des Werkes ist nicht vorgesehen und muss zuvor schriftlich vereinbart werden.
- 8.5 Nach Übermittlung des Rohschnitts des Videos werden dem Kunden zwei optionale Iterationen eingeräumt. Weitere werden zu einem Stundensatz von 60 EUR / Stunde verrechnet.
- 8.6 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 8.7 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.8 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titelländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- 8.9 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 1 Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

## Mitwirkungspflichten

- 9.1 Für die Erstellung des Werkes ist meist eine enge Kooperation mit dem Auftraggeber erforderlich. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für den Film erforderliche und geeignete Produkte, Aufbauten, Dekorationen, Personen, Fuhrpark bei den Drehterminen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber für die Organisation des Drehortes zuständig ist, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufnahme der vereinbarten Szenen ermöglicht. Dazu zählen insbesondere Drehgenehmigungen in Kirchen, Museen, Muster- und Einkaufshäusern und Veranstaltungen an öffentlichen Plätzen.
- 9.3 Bei der Dokumentation von Veranstaltungen bzw. musikalischen Darbietungen ist der Auftraggeber dafür zuständig, dass eine Einverständniserklärung der Mitwirkenden vorliegt und das dargebotene Stück aufgezeichnet (Bild und Ton) werden darf.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Erstellung des Werkes relevanten Informationen rechtzeitig mitzuteilen, ansonsten kann es zu Verzögerungen bei der Leistungserstellung kommen.

## Web & Grafik

- 10.1 Webangebote enthalten eine Einschulung in das CMS-System, inkl. Befüllung mit Musterinhalten. Übertragung der derzeitigen Inhalte erfolgt vom Kunden
- 10.2 Mit der Bezahlung erwirbt der Kunde das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die erstellten Grafik/en auf beliebige Weise in beliebigen Medien, einschließlich des Internets, zu nutzen. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 10.3 Die von der Agentur oder in seinem Auftrag erarbeiteten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im vereinbarten Auftrag keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.
- 10.4 Recherche und Entwurfserstellung beginnen frühestens nach Erhaltung einer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 10.5 Mit der Erteilung des Auftrages zur Erstellung von Layout- und Satz von Dokumenten verpflichtet sich der Auftraggeber sämtliche Text- und Bilddateien, die in den Layout-Entwürfen und Druckwerken enthalten sein sollen im entsprechenden Format zur Verfügung zu stellen. Die verwertungs- & urheberrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Inhalte werden vom Auftraggeber berücksichtigt, der als Herausgeber für deren Einhaltung verantwortlich ist. Eine gemeinsame Besprechung von Korrekturen und Änderungswünschen der Layoutentwürfe ist im Angebot inkludiert; weitere werden mit 80 EUR / Termin verrechnet.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung(Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig und gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei größeren Aufträgen, die mehrere Teilprojekte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

## Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

- 11.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.